



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Jugend und Familie	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Melanie Wolter Datum: 18.06.2020	Bericht	2020/075
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Prüfung der Durchsetzung der übergegangenen Unterhaltsansprüche nach § 7 Absatz 3 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) im Rahmen einer überörtlichen Kommunalprüfung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof vom 11. bis 14.03.2019

Produkt/e:

341-000 Unterhaltsvorschussleistungen

Beratungsfolge

Status	Datum	Gremium
Ö	17.06.2020	Jugendhilfeausschuss
N		Kreisausschuss
Ö		Kreistag

Anlage/n:

- Prüfungsmitteilung vom 21.10.2019 - Kurzfassung
- Stellungnahme der Verwaltung vom 26.09.2019

Beschlussvorschlag:

Berichtsvorlage – Beschlussfassung nicht erforderlich

Sachlage:

Der Fachdienst Jugend und Familie, Team Unterhaltsvorschuss, ist zuständig für die Zahlung von Unterhaltsvorschuss für die Kinder Alleinerziehender und die Heranziehung Unterhaltspflichtiger zur Erstattung der verauslagten Leistungen. 80 % der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) werden von Bund und Land erstattet, die Kommunen tragen 20 % der Aufwendungen als kommunalen Eigenanteil. Der Niedersächsische Landesrechnungshof prüft regelmäßig im Rahmen einer überörtlichen Kommunalprüfung die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche nach § 7 Absatz 3 UVG. In der Zeit vom 11. bis 14.03.2019 wurde im Landkreis Lüneburg der Zeitraum 2014 bis 2018 geprüft.

Es wurden insgesamt 14 Kommunen geprüft. Darunter befanden sich sechs Kommunen (auch der Landkreis Lüneburg), die bereits in die Prüfung 2014/2015 einbezogen waren (Vorlage Nr. 2015/075). Die übrigen Kommunen wurden anhand der im Jahr 2016 erreichten Rückgriffsquote ausgewählt.

Das Ergebnis der Prüfung ist für den Landkreis Lüneburg erneut sehr erfreulich ausgefallen.

Mögliche Konsequenzen aus der Prüfung sind in der Stellungnahme der Verwaltung vom 26.09.2019 dargestellt (siehe Anlage). Weitere Konsequenzen ergeben sich nicht.

Gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung (NKPG) ist der Kreistag des Landkreises Lüneburg über den wesentlichen Inhalt der Prüfungsmitteilung zu unterrichten. Die Verwaltung bittet um Kenntnisnahme der Prüfungsmitteilung vom 21.10.2019.

Die Kurzfassung der Prüfungsmitteilung ist als Anlage beigefügt. Die nach § 5 des NKPG erforderliche öffentliche Auslegung für sieben Werkzeuge erfolgt im Anschluss, ebenfalls die Bekanntmachung im Amtsblatt.

Entwurf



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Landkreis Lüneburg · Postfach 20 80 · 21310 Lüneburg

1.
Die Präsidentin des Nds. Landesrechnungshofs
Postfach 10 10 52
31110 Hildesheim

Jugend und Familie

Melanie Wolter

Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Gebäude 2, Zimmer 19

Telefon 04131 26 1400

Fax 04131 26 2400

melanie.wolter@landkreis-lueneburg.de

Sprechzeiten Mo - Fr 09:00 - 14:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Aktenzeichen 54 – 00 07 03

Bei Antwort bitte unbedingt angeben.

Lüneburg, 26. September 2019

ab 02.10.2019

**Überörtliche Prüfung des Landkreises Lüneburg;
Durchsetzung der auf das Land übergegangenen Unterhaltsansprüche nach § 7 Abs. 3 UVG
Stellungnahme zum Entwurf der Prüfungsmitteilung vom 22.08.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Entwurf der Prüfungsmitteilung ist mir zugegangen. Ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zu den Prüffeststellungen, die meine Unterhaltsvorschusskasse betreffen, nehme ich wie folgt Stellung:

- 6.2 Einleitung von Ordnungswidrigkeiten (Tz. 22, 23, 24)
Ordnungswidrigkeiten werden seit Sommer 2018 eingeleitet. Es gibt eine entsprechende, interne Arbeitsanweisung, nach der die Fälle an die Bußgeldstelle abgegeben und von dort bearbeitet werden.
- 6.7 Verzinsung (Tz. 53, 54, 55)
Mit der Einführung der zukünftig genutzten Fachanwendung GeDok5 sollen auch Verzugszinsen berechnet werden können. Dann werden auch Zinsberechnungen und Zinsfestsetzungen erfolgen.

Eine Anmerkung zu der Tabelle, die die Mittelwerte der Rückgriffs- und der SGB II-Quoten im Zeitraum 2014 – 2018 abbildet (Tz. 7 und Anlage 2):

- Eine Korrelation zwischen der Rückholquote und SGB II-Quote besteht nur solange die Unterhaltspflichtigen im Gebiet der jeweils leistenden Unterhaltsvorschusskasse wohnen. „Meine“ Unterhaltspflichtigen leben nur zu 29,8 % im Landkreis Lüneburg, zu 18,2 % in der Hansestadt Lüneburg und zu 52 % in anderen Orten. Hier lässt sich also nur in knapp einem Drittel aller Fälle ein Bezug von Rückholquote und SGB II-Quote herstellen.

Landkreis Lüneburg Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg
T 04131 26-0, F 04131 26-1466 www.landkreis-lueneburg.de

Sparkasse Lüneburg IBAN DE60 2405 0110 0000 0038 71 BIC NOLADE21LBG
Volksbank Lüneburger Heide IBAN DE17 2406 0300 0199 9990 00 BIC GENODEF1NBU



metropolregion hamburg

Ich bedanke mich für die gute und wertschätzende Zusammenarbeit mit Ihren Prüferinnen und Prüfern. Es macht Sinn, von außen auf die Aufgabenerledigung zu schauen. Fragen zu Abläufen führten durchaus zu selbstkritischer Reflektion mit nachfolgender Optimierung von Arbeitsprozessen und Methoden.

Mit freundlichem Gruß

 20. 9.

Nahrstedt
Landrat

2. FBL 5 zur Mitzeichnung

3. z.Vg. bei 54

 27/9

2 Kurzfassung der Prüfungsergebnisse

- Die Rückgriffsquote lag bei den geprüften Kommunen im Jahr 2018 zwischen 7 % und 21 %. Dies war eine erhebliche Verringerung gegenüber dem Zeitraum vor der UVG-Reform. (vgl. Abschnitt 4)
- Alle geprüften Kommunen finanzierten im Jahr 2018 die Aufwendungen für die UVG-Leistungen anteilig aus ihren eigenen Haushaltsmitteln, weil die Einnahmen aus dem Rückgriff hinter den von den Kommunen zu tragenden Ausgaben für die UVG-Leistungen zurückblieben. Waren im Jahr 2014 insgesamt rd. 1,2 Mio. € aus allgemeinen Deckungsmitteln der Haushalte zu finanzieren, erhöhte sich dieser Betrag auf rd. 6,7 Mio. € im Jahr 2018. Nur bei den Landkreisen Lüneburg, Nienburg/Weser und Wittmund lagen letztmals im Jahr 2016 und beim Landkreis Schaumburg als einzige Kommune letztmals im Jahr 2017 die Einnahmen über den Ausgaben. Bei einer Rückgriffsquote von mindestens 30 % sind keine allgemeinen Deckungsmittel für die Finanzierung der UVG-Leistungen erforderlich. Keine der geprüften Kommunen erwartete, dass sie zukünftig Rückgriffsquoten von über 30 % erzielen werde. (vgl. Abschnitt 5)
- Die Städte Burgdorf, Laatzen, Langenhagen, die Landeshauptstadt Hannover sowie die Landkreise Göttingen, Holzminden, Lüneburg, Nienburg/Weser, Peine und Schaumburg prüften entgegen Ziffer 10.2. der Richtlinien zum UVG nicht, ob ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten ist, wenn die familienfernen Elternteile sich weigerten, ihren Auskunftspflichten gem. § 6 UVG nachzukommen. Ich empfehle diesen Kommunen, in den entsprechenden Fällen künftig Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten. (vgl. Abschnitt 6.2)
- Die Stadt Laatzen betrachtete entgegen Ziffer 7.1.2. Nr. 2 der Richtlinien zum UVG die familienfernen Elternteile, die SGB II-Leistungen bezogen, bereits bei Vorlage des Leistungsbescheids als leistungsunfähig, ohne dass diese Erwerbsbemühungen nachweisen mussten. Ich fordere die Stadt Laatzen auf, die Ziffer 7.1.2. Nr. 2 der Richtlinien zum UVG zu beachten. (vgl. Abschnitt 6.3)
- Nur die Landkreise Helmstedt und Lüneburg dokumentierten die Entscheidung, ob ein familienferner Elternteil aufgrund von vorgelegten Unterlagen leistungsfähig oder leistungsunfähig war, in unterhaltsrechtlichen Vermerken. Dazu hatte der Landkreis Helmstedt einen Vordruck mit Textbausteinen entwickelt. Bei den übrigen geprüften Kommunen konnte ich nicht oder nicht aus allen geprüften Akten unmittelbar erkennen, zu welchen Ergebnissen diese Kommunen bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit aufgrund vorgelegter Unterlagen gekommen

waren. Ich empfehle diesen, ihre Entscheidung über die Frage, ob der familienferne Elternteil leistungsfähig ist oder nicht, nachvollziehbar in unterhaltsrechtlichen Vermerken darzulegen und auch die Begründung dazu festzuhalten. (vgl. Abschnitt 6.3)

- Die Städte Laatzten und Langenhagen titulierten die übergegangenen Unterhaltsansprüche entgegen Ziffer 7.6. der Richtlinien zum UVG nicht umgehend. Ich empfehle diesen Kommunen, die übergegangenen Unterhaltsansprüche in jedem Fall zu titulieren, um die Möglichkeit der Vollstreckung zu schaffen und die Verlängerung der Verjährungsfrist von 3 auf 30 Jahre zu bewirken. (vgl. Abschnitt 6.4)
- Die Städte Laatzten und Langenhagen sowie die Landkreise Göttingen, Holzminden und Peine vollstreckten entgegen Ziffer 7.8. der Richtlinien zum UVG rückständige Forderungen nicht zeitnah und konsequent. Ich empfehle diesen Kommunen, die rückständigen Forderungen zeitnah und konsequent nach dem Erwirken eines Unterhaltstitels zu vollstrecken. (vgl. Abschnitt 6.5)
- Die Städte Burgdorf, Laatzten, Langenhagen, die Hansestadt Lüneburg sowie die Landkreise Holzminden, Peine und Schaumburg wendeten die verpflichtende Vorschrift des § 7 a UVG, bei Vorliegen der darin genannten Voraussetzungen den übergegangenen Unterhaltsanspruch nicht zu verfolgen, aus unterschiedlichen Gründen nicht bzw. nur modifiziert an. Ich fordere diese Kommunen auf, sich zukünftig rechtmäßig zu verhalten und den § 7 a UVG zu beachten. (vgl. Abschnitt 6.5)
- Bei den Städten Burgdorf, Laatzten, Langenhagen und der Hansestadt Lüneburg sowie bei den Landkreisen Göttingen, Holzminden und Schaumburg enthielten zwischen 30 % und 47. % der geprüften Fälle das Risiko einer Verwirkung gem. Ziffer 7.3.3. der Richtlinien zum UVG, weil diese Kommunen die familienfernen Elternteile nicht jährlich aufforderten, die wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen sowie den laufenden Unterhalt und die Unterhaltsrückstände zu zahlen. Beim Landkreis Nienburg/Weser bestand dieses Risiko bei mehr als der Hälfte und beim Landkreis Peine sogar bei fast dreiviertel der geprüften Fälle. Die Kommunen sollten den familienfernen Elternteilen jährlich eine Zahlungsaufforderung mit einer Rückstandsberechnung zusenden, um eine mögliche Verwirkung zu verhindern. (vgl. Abschnitt 6.6)
- Gem. Ziffer 7.4.1. der Richtlinien zum UVG sind rückständige Unterhaltsansprüche grundsätzlich zu verzinsen. Lediglich die Landkreise Helmstedt und Schaumburg verzinsten rückständige Unterhaltsansprüche. Ich empfehle den

Kommunen, die bisher keine oder nur vereinzelt Zinsen erhoben haben, zukünftig Zinsberechnungen und Zinsfestsetzungen vorzunehmen. (vgl. Abschnitt 6.7)

- Nach der im Jahr 2015 durchgeführten überörtlichen Prüfung des Rückgriffs nach § 7 UVG erarbeitete der Landkreis Helmstedt eine Dienstanweisung zum Rückgriff. Die Hansestadt Lüneburg erarbeitete Standards als eine Arbeitshilfe zur arbeitsplatzbezogenen, standardisierten Sachbearbeitung in der UV-Stelle. Ich halte sowohl die Dienstanweisung des Landkreises Helmstedt als auch die Standards der Hansestadt Lüneburg für gut geeignet, die Arbeitsprozesse beim Rückgriff nach § 7 UVG zu verbessern. (vgl. Abschnitt 7)
- Ich halte das vom Landkreis Schaumburg vorgelegte Konzept für die Einarbeitung neuer Beschäftigter für ein gutes Beispiel dafür, wie eine systematische und umfassende Einarbeitung der neuen Beschäftigten unterstützt werden kann. (vgl. Abschnitt 8.2)
- Bei der Stadt Langenhagen fand aufgrund einer schwierigen Personalsituation bei laufenden Fällen jahrelang kein Rückgriff statt. Zudem waren ca. 1.000 Fälle, bei denen keine laufenden UVG-Leistungen mehr gezahlt wurden, jahrelang unbearbeitet geblieben. Die Stadt erklärte zum Zeitpunkt der Prüfung, dass sich die Personalsituation verbessert und sie damit begonnen habe, den Rückgriff zu bearbeiten und die 1.000 Fälle aufzuarbeiten. Die Stadt Langenhagen ist dafür verantwortlich, ihre UV-Stelle so auszustatten, dass eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung gewährleistet ist. (vgl. Abschnitt 9)
- Der Landkreis Göttingen bearbeitete auch nach der Fusion mit dem ehemaligen Landkreis Osterode am Harz die Aufgaben nach dem UVG an zwei Standorten, Osterode am Harz und Göttingen. Die Arbeitsabläufe beim Rückgriff waren an den Standorten zum Zeitpunkt der Fusion unterschiedlich organisiert und blieben dies auch danach. Infolgedessen entstand an beiden Standorten ein unterschiedlich hoher Verwaltungsaufwand beim Rückgriff. Dennoch legte der Landkreis Göttingen bei der Personalbemessung für beide Standorte die gleiche Fallzahl je Vollzeitäquivalent (VZÄ) als Maßstab zu Grunde. Der Landkreis Göttingen sollte die unterschiedlichen Arbeitsabläufe bei einer identischen Aufgabe hinterfragen und die erforderliche Personalausstattung zur Verfügung stellen. (vgl. Abschnitt 9)